Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 155/2026 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens					
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Frenger					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss	17.03.2026

TOP **Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Wahl des/der stv. Ausschussvorsitzenden des Hauptausschusses**

Beschlussvorschlag

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses wird auf einen Stellvertreter festgelegt.

Der Hauptausschuss wählt Frau/Herrnzur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Erläuterungen:

Gem. § 57 Abs. 3 GO NRW wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Hauptausschuss kraft Gesetzes.

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit von Ausschüssen hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 24.11.2025 die Anzahl der Ausschussvorsitzenden für jeden Ausschuss (außer HauptA und AfKJF) auf einen Stellvertreter festgelegt (Siehe Vorlage Nr. 382/2025, öffentlicher Teil). Diese Vertretungsregelung sollte auch für den Hauptausschuss übernommen werden.

In den zurückliegenden Legislaturen wurde die Anzahl auf zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende je Ausschuss festgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Änderung der GO NRW (§ 58 Abs. 2, „Ad hoc" Vorsitzender) ist eine Reduzierung auf einen/ eine stellvertretenden/ stellvertretende Ausschussvorsitzenden/ Ausschussvorsitzende möglich.

Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW Anwendung. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.